

Dienstrechtsneuordnungsgesetz im Deutschen Bundestag beschlossen

1. Am 12. November 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Dienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) beschlossen. Mit dem DNeuG werden die geltenden Regelungen für Status, Besoldung und Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten im Bundesbereich neu gefasst. Nach der Föderalismusreform gelten die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen erstmals nur für die Beamtinnen und Beamten des Bundes.

Für das neue **Bundesbeamtengesetz**, das am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten soll, sind neben der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine vorsichtige Reform des bestehenden Laufbahnsystems folgende Regelungsschwerpunkte zu nennen:

Für alle Laufbahnen werden einheitliche Probezeiten von drei Jahren eingeführt, gleichzeitig werden die Anforderungen an die Probezeit erhöht. Führungsämter ab der Besoldungsgruppe B 6 werden zunächst nur auf Probe vergeben.

Neben der Neufassung der Regelungen zu Abordnung und Versetzung wird der Wechsel zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft sowie zu internationalen Organisationen erleichtert. Die Möglichkeiten, Bewerberinnen und Bewerber mit langjähriger, geeigneter, außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbener Berufserfahrung in einem höheren Amt als dem Eingangsamts einzustellen, werden erweitert.

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung wird das Pensionseintrittsalter schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Darüber hinaus besteht künftig eine Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, sofern eine Weiterverwendung durch den Erwerb einer neuen Laufbahnbefähigung sichergestellt werden kann. Auch erhält die anderweitige Verwendung zur Vermeidung von Frühpensionierungen Vorrang vor der Versetzung in den Ruhestand. Zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit wird die Verpflichtung zur Teilnahme an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen eingeführt.

Die Novellierung des **Bundesbesoldungsgesetzes** ist im Wesentlichen durch die Änderung der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A geprägt. Dabei wird das bisherige System des Aufstiegs nach Dienstaltersstufen zu Gunsten von Erfahrungsstufen aufgegeben. Zukünftig wird es nicht mehr zwölf, sondern nur noch acht Stufen geben.

In die neue Grundgehaltstabelle wird zudem betragsmäßig die sog. Allgemeine Stellenzulage nach der bisherigen Vorbemerkung Nr. 27 zur BBesO A und B ebenso integriert wie stufenweise die Sonderzahlung i. H. v. 60 %. Dabei erfolgt der erste Einbau der Restsonderzahlung i. H. von 30 % eines Monatsbezugs zum 1. Juli 2009, während der zweite Schritt mit dem Wiederaufleben des ausgesetzten Restbetrages i. H. von weiteren 30 % zum 1. Januar 2011 erfolgt. Die entsprechende neue Tabelle ist bereits heute in das DNeuG aufgenommen worden.

Die Grundgehaltsstufen werden auf der Grundlage der bisherigen Aufstiegsintervalle neu gefasst; Stufenfolge und Erfahrungszeiten werden für alle Laufbahngruppen vereinheitlicht.

Im Bereich der Leistungsbezahlung ist ein Vergabebudget i. H. von mindestens 0,3 vom Hundert der Ausgaben für die Besoldung im jeweiligen Haushalt gesetzlich festgelegt worden sowie die zweckentsprechende Verwendung und Auskehrpflicht.

Schließlich wird der Familienzuschlag für drei und mehr Kinder um jeweils 50 EUR erhöht.

Die Überleitung in das neue System soll stichtagsbezogen zum 1. Juli 2009 erfolgen, so dass ein Nebeneinander mehrerer Systeme vermieden wird. Weitere Änderungen – wie z.B. die Neuregelung der Auslandsbesoldung – erfolgen zum 1. Juli 2010.

Im **Beamtenversorgungsrecht** erfolgt die wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Alterssicherungssysteme und der zwischenzeitlich bereits durchgeführten umfangreichen kostensenkenden Reformschritte. Dazu gehört der Nachvollzug des Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes 2004 durch wirkungsgleiche Begrenzung der Berücksichtigung von Fachhochschul- und Hochschulzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit auf 855 Tage. Hierzu konnte jedoch erreicht werden, dass eine Kappungsgrenze auf die in der gesetzlichen Rentenversicherung maximale Einbuße in Höhe von 2,25

Entgeltpunkten (z. Zt. im Rechtskreis West rd. 60 EUR) eingeführt wird.

Positiv zu bewerten ist die Änderung des pauschalen Hinzuverdienstbetrages für dienstunfähige Ruhegehaltsempfänger im Rahmen der Ruhensregelungen auf 400 EUR und die zweimalige jährliche Überschreitungsmöglichkeit in Höhe dieses Betrags. Dies führt zu einer betragsmäßigen Gleichbehandlung mit den rentenrechtlichen Regelungen und zur Beseitigung bislang bei den Ruhegehaltsempfängern bestehenden Unsicherheiten.

Um ein Ungleichgewicht in der Entwicklung der Altersbezüge zu vermeiden, wird eine Überprüfungs- und Revisionsklausel gesetzlich eingeführt, die sicherstellt, dass sich Rente und Versorgung auch künftig im Gleichklang entwickeln.

2. Der dbb hat zum DNeuG gegenüber dem Bundesministerium des Innern mehrfach Stellung bezogen. Zuletzt hat der Bundesvorsitzende, Peter Heesen, im Rahmen einer Sachverständigenanhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages im April 2008 die Positionen des dbb zu dem Gesetzgebungsvorhaben vorgetragen. Im Rahmen der darauf folgenden Beratungen wurde der Gesetzesentwurf in einzelnen Punkten fortentwickelt, wobei auch Forderungen des dbb umgesetzt worden sind.

Dabei wurde grundsätzlich die Umstellung von Dienstaltersstufen auf Erfahrungsstufen begrüßt, da insbesondere weder eine Absenkung des Eingangs- noch des Endamtes stattfand. Letzteres hätte insbesondere auch nachteilige Auswirkungen auf das Versorgungsrecht gehabt. Begrüßt wurde zudem, dass sowohl allgemeine Stellenzulage als auch Sonderzahlung in das Grundgehalt eingebaut wurden und damit vor weiteren Zugriffen geschützt sind. Eine Aufstockung des Leistungsvolumens hat jedoch nicht stattgefunden, wenn auch nunmehr erstmalig in § 42 Abs. 4 BBesG eine gesetzliche Normierung des Leistungsvolumens, der zweckentsprechenden Verwendung und der jährlichen Auskehrpflicht aufgenommen wurde. Dadurch wird gesichert, dass das Leistungsvolumen den Beamten auch tatsächlich in dem jeweiligen Haushalt zufließt und nicht bei eventuellen Haushaltsengpässen ohne gesetzliche Änderungen wieder gestrichen wird. Durch die Beibehaltung des Leistungsvolumens von lediglich 0,3 % fehlen nach wie vor Anreize zur Motivation von vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie für die Nachwuchsgewinnung. Dies wiegt umso schwerer, als das Volumen im Tarifbereich bundesweit längst mit 1 % festgeschrieben ist.

Als Erfolg langen Bemühens des dbb ist es schließlich gelungen, eine Überkompensation zu Lasten der Versorgungsempfänger bei der Verringerung der Anrechnung externer Studienzeiten zu verhindern; eine Höchstbetragsregelung beschränkt die Einbuße auf die Höhe, welche in der gesetzlichen Rentenversicherung bewirkt wird. Darüber hinaus ist als positiv zu werten, dass der Dienstherr nunmehr die Kosten von gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit zu tragen hat. Desweiteren ist positiv zu verzeichnen, dass von der ursprünglich vorgesehenen Ausweitung der Führungsämter auf Probe auf die Ämter der Besoldungsgruppen A 16 bis B 9 abgesehen und diese u. a. auf Ämter der Besoldungsgruppen B 6 bis B 9 in den obersten Bundesbehörden beschränkt worden ist. Neu geregelt wurde zudem, dass Beamtinnen und Beamte einen Krankenversicherungszuschuss bei der Pflege naher Angehöriger entsprechend dem Pflegezeitgesetz erhalten.

Ungeachtet dessen bestehen wesentliche Kritikpunkte fort. So wird die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre wie im Rentenrecht kritisch gesehen, da bereits heute eine große Zahl der Beschäftigten in der Privatwirtschaft wie im öffentlichen Dienst die gegenwärtige Altersgrenze nicht erreicht. Hier wäre aus Sicht des dbb eine flexible Lösung vorzuziehen gewesen. Darüber hinaus ist auch weiterhin keine besondere Altersgrenze vorgesehen für belastete Berufe, etwa im Vollzugsdienst, bei der Bundespolizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr oder in Bereichen mit unregelmäßigem Schicht- und Wechseldienst, wie z. B. im Fahrdienst der Bahn, die die außergewöhnlichen gesundheitlichen Belastungen entsprechend berücksichtigt.

Zudem wird die Forderung eines fruchtbringenden Austausches zwischen öffentlichem Dienst und Wirtschaft nicht konsequent verfolgt. Ein wesentlicher Beitrag wäre insoweit die Ermöglichung einer Mitnahme von Versorgungsansprüchen, der jedoch keinen Eingang in das DNeuG gefunden hat.

Das DNeuG soll am 18. Dezember 2008 abschließend im Bundesrat behandelt werden.